

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 44.) Verordnung,

die Abtheilung des Budissiner Kreisdirectionsbezirks in zwei amtshauptmannschaftliche Bezirke betreffend;

vom 11ten April 1835.

Da die im 3ten §. der Höchsten Verordnung vom 6ten dieses Monats vorbehaltene Bestimmung über die Abgrenzung der beiden amtshauptmannschaftlichen Bezirke, in welche der Bezirk der Kreisdirection zu Budissin zerfallen soll, nunmehr von Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlichen Hoheit dahin getroffen worden ist, daß die Theilungsgrenze an der böhmischen Grenze in der Nähe des böhmischen Dorfes Königswalda beginnt, und zwischen den zum Amte Stolpen gehörigen meißnischen Orten Neusalz, Spremberg, Weiersdorf, sodann den oberlausitzer Dorfschaften Cunewalde mit Zubehörungen, Wuischka und Meschwitz westlich, hingegen Friedersdorf bei Neusalz, Schönbach, Lauba, Klein-Dehsa mit Streitfeld und Kältscha, auch Sornsig, östlich bis an die Budissin-Edlbauer Straße sich zieht, diese Straße zwischen Steindorfel westlich und dem Gasthofe zum Schlüssel nach Hochkirch gehörig östlich, durchschneidet; hierauf aber zwischen den Dorfschaften Waritz, Penmritz, Bawitz, Kumschütz, Purtschütz, Cannewitz, Preilitz, Gleina, Gutta und Wartha westlich und den Dörfern Kuppritz, Mierken, Nodewitz, Drehfa, Wurtschen, Belgern, Mackel, Baruth, Buchwalde und Kleinsaubernitz östlich bis an die preussische Grenze fortschreitet;

So wird solches, und daß hiernach für die erste Amtshauptmannschaft des Budissiner Kreisdirectionsbezirks der District westlich der vorbezeichneten Grenzlinie, für die zweite Amtshauptmannschaft aber der District südöstlich derselben gehört, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 11ten April 1835.

Ministerium des Innern.
von Carlowiz.